

Beilage zu No. 119 des Kreisblatt

23. Oktober.

für den Kreis Westerbург.

1917

Bekanntmachung

Nr. L. 111/7. 17. R. N. A.,

Betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roffhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung v. 26. Apr. 1917 (RGBl. S. 376)* u. jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 1. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**), bestraft wird. Auch der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Brüllgewicht an aufwärts;
- b) alle Roffhäute, Ponnhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter erlassenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

- a) Von einem Schlächter***) an eine Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentliche oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Auskunft in die Geschäftsstrafe oder Geschäftsstrafe oder die Befestigung oder die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, beschlagnahmt worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu drei Mark bestraft.

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Betrieb die Haut durch die Schlachtung oder das Fellen verbleibt oder über-

- b) von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);
- c) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
- d) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler, oder von einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
- e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
- f) von der Verteilungsstelle an eine Verberei.

Die Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roffhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roffhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse†), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Brüllgewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.
2. bei Händlern, (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roffhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse†), das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Brüllgewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) Von einem Schlächter:
 - an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
 - an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder
 - an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;
- b) von einem Händler (Sammler):
 - an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
- c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;
- d) von den Verladeplätzen nach den Verbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung. Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Städtgutsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) Bei Sendungen vom Schlächter:
 - unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet wird*), innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladeplätzen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

††) Vgl. § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. N. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roffhäuten.

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. N. A. § 8 Anmerkung.)

- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler) spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorgegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen: wie unter b);
- d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler: eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

- a) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der gesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Vereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbands zu übersenden. Eine Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verbands angehört, hat die Rechnungen u. Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.
- b) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.*)
- c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.
- d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.
- e) Bei allen vorstehend unter Da bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

- II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf zur Eingerbung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugewiesen erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzuweisungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzusenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugewiesene Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Hofschlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8b der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gererbten Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzuweisungsamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei den an seine Angestellten.

§ 5.

Sammelstelle oder Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktien-Gesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

- a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Bange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.

*) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Ueberschreibungen und Gewichtslisten in Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Uebersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

- b) Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn oder Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) sind zu entfernen.

Rosshäute usw. (§ 1 b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig, (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne abgeschlachtet werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

- c) Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleishteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rosshäuten usw. das Maß, sowie die Preisklasse soll in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.
- d) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gesalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.
- e) Bei Rosshäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden.
- f) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose***) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7

Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordrucken zu erfolgen, welche ordnungsmäßig auszufüllen sind. Die Bordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations- Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse***) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die Verarbeitung und Zurichtung***) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzuweisungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
- c) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Leimleder Verwendung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräußerung von Kalkspalten oder lohlgaren Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichtereien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preistafel in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. fertigzumachen.

*) Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht, Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschönerung von Leder, Nr. Ch. II. 588/10. 15. R. R. A., wird hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

***) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder sachgemäß zuzurichten, können gemäß § 12 eine Ausnahmegewilligung beantragen.

- d) Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preistafel der Bekanntmachung Nr. L 888/7 17. R. R. U. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.
- e) Die verarbeitenden Firmen haben vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Altkriegsgesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10 Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, die von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, die Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern die Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11 Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Beschlagnahme und Meldepflicht.

Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12 Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13 Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L 111/11. 16 R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Fresserfelle von 10 kg Grüngewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7 R. R. U. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), den 20. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. L. 700/7. 17. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 2339) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 1. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 1. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gegeben, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgesetzten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Grüngewicht an aufwärts;
- alle Rohhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esels-, Maultier- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft.
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreis**).

a) Höchstpreis für vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle. Vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Altkriegsgesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung. Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Altkriegsgesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Veräußerungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Veräußerungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmegewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Altkriegsgesellschaft) für nicht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grün- gewicht Mark
jeden Gewichts, von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grüngewicht von Kälbern und Fressern	1,80	1,60	1,45
jeden Gewichts von Bullen	1,70	1,50	1,35

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben den Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. 111/7. 17. R. R. U. geregelt.

	Länge in cm	Grundpreis in Mk. für das St.
Rohhäute, Pony- und Maul- tierhäute	bis 219	19,00
	220 und mehr	29,00
Fohlenfelle, Esel- und Maul- eselhäute	149	5,00
	150	9,00

Anmerkung: Die Grundpreise die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefalzene Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 5.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Rassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Posen und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Nachgehend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welche die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rohhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweisbein, jedoch mit Schweishaut, ohne Schweisharre, abgezogen, und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Kietern, Jehen) müssen entfernt sein.

Rohhäute usw. (§ 1b) müssen möglichst fleischfrei, langknaufig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweishare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben.

- Das Gefälle muß richtig gefalzen sein.
- Bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Rohhäuten usw. (§ 1b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlichen Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Zin-tenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

- Bei Großviehhäuten (§ 1 a)
 - für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um
10 Pf. für das Kilogramm;
 - für Abdecker- und Fallhäute*) um
20 Pf. für das Kilogramm;
 - für abweichende Schlachtart um
4,00 Mk. für die Haut oder das Fell;
 - für Engerlinge (bis 8 offene)
insgesamt 3,00 Mk. für die Haut oder das Fell;
 - für leichte Beschädigung (Fehler** im Abfall)
insgesamt 1,00 Mk. für die Haut oder das Fell;
 - für schwere Beschädigung (Fehler im Kern)
insgesamt 1,50 Mk. für die Haut oder das Fell;
 - für leichte und schwere Beschädigung zusammen
insgesamt 2,00 Mk. für die Haut oder das Fell;

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbeschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdecker- oder Fallhäute.

**) Dieser Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

- für Schupphäute (Häute mit Narbengeschwüren, Wunden oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen,
25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäss a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Rohhäuten, Pony- und Maultierhäuten:

- für Häute mit Schächtschnitt oder zerfetztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Fellen, oder kurzem Füßen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil:
um insgesamt 1,00 Mk. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
um insgesamt 2,00 Mk. für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
- für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil
um insgesamt 2,00 Mk. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
um insgesamt 4,00 Mk. für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
- für Schupphäute (stark geschleifte, stark verschlitzte, grindige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen:
um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Mauleselhäuten:

- für leichte Beschädigung*) um
insgesamt 0,75 Mk. für das Fell;
- für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um
insgesamt 0,75 Mk. für das Fell;
- für Schupphäute (stark verschlitzte oder matte Felle)
um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäss § 2 a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nach vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lebensmittelzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entstehende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7, 16. R. R. V. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefälles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstelle wird die Preise, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entstandene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7, 16. R. R. V. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Fachpresse bekanntgeben.

*) Dieser Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

Frankfurt (Main), den 20. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.